

Klasse	Erklärung	Bemerkung	Mindestalter
	Kraftfahrzeuge über 3.500 kg zG, max. 7.500 kg zG und höchstens 8 Sitzplätze außer dem Fahrersitz. Der Anhänger darf maximal 750 kg zG haben.	Vorbesitz: Klasse B *	18 Jahre
	Kombination aus einem Fahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger mit mehr als 750 kg zG. Das zG der Kombination darf maximal 12.000 kg betragen.	Vorbesitz: Klasse C1 Einschluss: BE sowie D1E, sofern Vorbesitz D1 Wegfall der Bestimmung "zG Anhänger max.Leermasse des Zugfahrzeugs" *	18 Jahre
	Kraftfahrzeuge über 3.500 kg zG und maximal 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Der Anhänger darf maximal 750 kg zG haben.	Vorbesitz: Klasse B Einschluss: Klasse C1 *	21 Jahre, 18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation sowie für Personen während oder nach einer "spezifischen Berufsausbildung"
	Kombination aus einem Fahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit über 750 kg zG (Lastzüge u. Sattelkraftfahrzeuge)	Vorbesitz: Klasse C Einschluss: BE, C1E, T sowie D1E bei Vorbesitz D1 und DE bei Vorbesitz D *	
	Omnibusse mit maximal 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und mit einem Anhänger mit max. 750 kg zG. Die Länge darf max. 8 Meter betragen.	Vorbesitz: Klasse B *	21 Jahre, 18 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation sowie für Personen während oder nach einer "spezifischen" Berufsausbildung
	Kombination aus D1 und einem Anhänger mit mehr als 750 kg zG.	Vorbesitz: Klasse D1 Einschluss: BE sowie C1E sofern Vorbesitz C1 Wegfall der Bestimmungen "zG der Kombination darf maximal 12.000 kg betragen. Das zG des Anhängers darf maximal der Leermasse des Zugfahrzeuges entsprechen". *	
	Omnibusse mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und mit einem Anhänger mit maximal 750 kg zG	Vorbesitz: Klasse B Einschluss: Klasse D1 *	18, 20, 21, 23 oder 24 Jahre. Das Mindestalter ist abhängig von der Tätigkeit und Qualifikation.
	Kombination aus einem Fahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit mehr als 750 kg zG.	Vorbesitz: Klasse D Einschluss: Klasse BE, D1E sowie C1E sofern Vorbesitz C1 *	
	* Klasse C1, C1E, D und CE: Klasse D1, D1E, D und DE:	Seit 10. 09. 2009 ist eine Grundqualifikation für die gewerbliche Nutzung nötig, danach alle 5 Jahre eine Weiterbildung.	
	land- oder forstwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen mit maximal 40 km/h bbH. Mit Anhängern ist höchstens 25 km/h erlaubt. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge (auch mit Anhänger) dürfen eine bbH von höchstens 25 km/h haben.		16 Jahre
	land- oder forstwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen (auch mit Anhänger) mit maximal 60 km/h bbH. Wenn der Fahrer unter 18 Jahren ist beträgt die bbH maximal 40 km/h. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (auch mit Anhänger) gilt eine bbH von maximal 40 km/h.	Einschluss AM, L	16 Jahre